Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 15 349 Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten June Tomiak (GRÜNE)

vom 14. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2018)

zum Thema:

Kommissar Rex gegen die Datenschutz-Grundverordnung

und **Antwort** vom 28. Juni 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2018)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE) über den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15 349 vom 14. Juni 2018 über Kommissar Rex gegen die Datenschutz-Grundverordnung

.....

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am 09.06.2018 fand der sogenannte "Frauenmarsch" in Berlin statt. Am Rande dieser Demonstration soll es laut einem Tweet des Jüdischen Forums vom 09.06.18 zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Polizisten und einem Journalisten gekommen sein. Zitat:

"Am Rande des #Frauenmarsch wird der Datenschutz auf ein neues Level gehoben: Ein Polizist untersagt einem Journalisten präventiv, seinen Diensthund zu fotografieren. Dies sei mit der #DSGVO nicht zu vereinbaren. #niun0906 #b0906"

- 1. Ist dem Senat der Vorfall bekannt?
- 2. Falls ja, welche Kenntnisse hat der Senat über den weiteren Verlauf des Vorfalls?
 - a) Wurde von dem betreffenden Journalisten versucht ein Foto zu machen? Falls ja: Wurde versucht den Journalisten daran zu hindern das Foto zu machen?
 - b) Wurde letztlich ein Foto des Diensthundes gemacht? Falls ja: Folgten daraus Konsequenzen und falls ja, welche?

Zu 1. und 2.:

Dieser Vorfall ist dem Senat von Berlin nicht bekannt.

3. Welche Kenntnisse hat der Senat über Einschränkungen der Pressefreiheit (bspw. durch formale Beschwerden) im Rahmen der Demonstration des sogenannten Frauenmarsches bzw. auf einer der Gegendemonstrationen?

Zu 3.:

Keine.

4. Wie schätzt der Senat die Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf Demonstrationen ein, insbesondere was die dortigen Bild- und Tonaufnahmen sowohl von Seiten der Presse als auch von Seiten der Berliner Polizei betrifft?

Zu 4.:

Soweit bei Demonstrationen personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt die DSGVO unmittelbar. Artikel 85 Absatz 1 DSGVO enthält allerdings einen Auftrag an die Mitgliedstaaten, durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß der DSGVO mit dem Recht auf freie Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung Meinungsäußerung und insbesondere zu journalistischen Zwecken in Einklang zu bringen. Dafür gesteht DSGVO Absatz 2 der den Mitgliedstaaten weitreichende Abweichungsbefugnisse vom Regelungsgehalt der DSGVO zu. Der Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit durch Schaffung der Regelung in § 19 des neuen Berliner Datenschutzgesetzes Gebrauch gemacht (Artikel 1 des Berliner Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU -BInDSAnpUG-EU - vom 13. Juni 2018, GVBI. v. 23.06.2018 S. 418). Im Übrigen ist auch Artikel 5 des Grundgesetzes eine nationale Rechtsvorschrift im Sinne des Artikels 85 DSGVO. Mit diesen Regelungen wird daher im Bereich der Presse die bisherige Rechtslage auch hinsichtlich der Tonund Bildaufnahmen beibehalten.

Die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen bei Demonstrationen durch die Polizei richtet sich nach § 1 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen vom 23. April 2013. In diesem Zusammenhang können sich sowohl aus der DSGVO als auch aus der EU-Datenschutzrichtlinie, die in Teil 3 des Berliner Datenschutzgesetzes umgesetzt wurde, Rechte für die betroffenen Personen und korrespondierende Pflichten des Verantwortlichen, hier der Polizei, ergeben.

5. Ist der Polizei bekannt, dass die DSGVO nur auf natürliche Personen anzuwenden ist?

Zu 5.:

Ja.

6. Stuft die Berliner Polizei ihre Diensthunde als natürliche Personen ein? Wenn nein: Wieso wurde in dem vorliegenden Fall mutmaßlich so argumentiert? Falls ja, bitte ausführen.

Zu 6.:

Die Berliner Polizei stuft Diensthunde nicht als Personen ein. Der Senat von Berlin stellt keine Mutmaßungen an.

7. Falls dieser Vorfall so stattgefunden hat, suggeriert er, dass der Berliner Polizei die Privatsphäre ihrer Diensthunde sehr wichtig ist. Wie stellt die Berliner Polizei diese im allgemeinen sicher? Werden zukünftig verstärkt Maßnahmen ergriffen, um die Privatsphäre der Diensthunde zu schützen (bspw. Anschaffung von Sturmmasken für Diensthunde, etc.)?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu 1 und 2.

Berlin, den 28. Juni 2018

In Vertretung

Torsten Akmann Senatsverwaltung für Inneres und Sport